



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. August 2019

Nr. 16/2019

Inhalt	Seite
1 Satzung zur Verwendung von Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Seniorenstudium an der Hochschule Nordhausen	2
2 Berufsordnung der Hochschule Nordhausen	4

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Verwendung von Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Seniorenstudium an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 229) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Rat der Hochschule hat die Satzung am 24. Juli 2019 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 29. Juli 2019 genehmigt.

§ 1

Zusammensetzung des Gremiums

(1) Zur Entscheidungsfindung über die Verwendung von Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Seniorenstudium wird ein Gremium gebildet, dem folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. drei in der Hochschulversammlung stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
2. der Vizepräsident für Studium und Lehre,
3. der Kanzler.

(2) Weiterhin gehören dem Gremium nach Absatz 1 jeweils eine Person aus dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften und aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie eine Person aus dem Sprachenzentrum mit beratender Stimme an.

(3) Für die Amtszeiten der nach Absatz 1 und 2 benannten Mitglieder gilt § 7 Absatz 1, 3 und 4 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen entsprechend.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Über die Verwendung der Mittel aus Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Seniorenstudium entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Gremium nach § 1.

(2) Das Gremium kann eigene Vorschläge zur Verwendung von Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Seniorenstudium machen.

§ 3

Budgetplanung

(1) Jeweils zum Beginn des Sommersemesters wird über die Verwendung der Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren sowie der Gebühren für ein Seniorenstudium und die Höhe der Budgets zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen entschieden.

(2) Die Aufhebung bereits beschlossener Maßnahmen bedarf sowohl einer mehrheitlichen Zustimmung innerhalb des Präsidiums als auch eines einstimmigen Votums des Gremiums nach § 1.

§ 4

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 29. Juli 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident

Berufungsordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Berufsungsordnung. Der Rat der Hochschule der Hochschule Nordhausen hat am 24. Juli 2019 die Berufsungsordnung beschlossen. Die Berufsungsordnung wurde durch den Präsidenten am 29. Juli 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Verfahren der Berufungskommission
- § 5 Eingehende Bewerbungen
- § 6 Vorstellungsveranstaltung
- § 7 Gutachten
- § 8 Vorschlag der Berufungskommission
- § 9 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 10 Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule
- § 11 Verfahren im Präsidium
- § 12 Verfahren im Senat/Hochschulrat
- § 13 Berufung
- § 14 Berufungsbeauftragter
- § 15 Zuständigkeit von Organen
- § 16 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen.

§ 2

Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung

(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Präsidium, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen und der Entwicklungsplanung der Hochschule. Soll die Stelle besetzt werden, legt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Aufgabenumschreibung und die Stellenwertigkeit fest. Gleichzeitig teilt das Präsidium der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten und dem Beauftragten für Diversität mit, welche Professuren zu besetzen sind.

(2) Das Präsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Fachbereich die öffentliche Ausschreibung der Stelle in mindestens einer international bekannten Zeitschrift sowie auf der Homepage der Hochschule. Die Kosten der Ausschreibung sind aus dem Budget des Fachbereichs zu tragen.

- (3) Der Textentwurf für die Ausschreibung muss mindestens enthalten:
1. die Aufgabenumschreibung der Professorenstelle,
 2. die an die Bewerber gestellten Anforderungen fachlicher und allgemeiner Art,
 3. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
 4. Angaben zur Befristung,
 5. Hinweise,
 - dass bei gleicher Qualifikation schwerbehinderte Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden,
 - dass die Hochschule bestrebt ist, den Anteil an Frauen in der Professorenschaft zu erhöhen und deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 3

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags für die ausgeschriebene Stelle setzt der zuständige Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein.

(2) Die Berufungskommission besteht aus fünf Professoren, zwei Studierenden und einem Mitarbeiter. Mindestens einer der Professoren muss einer anderen Hochschule angehören. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Die Zustimmung der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten nach Satz 3 ist vor der Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission schriftlich oder elektronisch einzuholen. Dabei ist die beabsichtigte Unterschreitung der Quote der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten gegenüber zu begründen. Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot eines anderen Fachbereichs bei, soll dieser in der Kommission vertreten sein; in diesem Fall ist eine Erweiterung der Kommission auf sieben Professoren, drei Studierende und einen Mitarbeiter zulässig; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Präsidium. Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Jeder Stifter, der sich maßgeblich an der Finanzierung einer Professur beteiligt, kann im Benehmen mit dem Fachbereich, an dem die Professur angesiedelt ist, zusätzlich einen beratend mitwirkenden Vertreter in die Berufungskommission entsenden. Mit dem Stifter kann vereinbart werden, dass die Besetzung der Professur im Benehmen mit ihm erfolgt.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates auf Vorschlag der einzelnen Gruppen bestellt. Die Professoren und die Mitarbeiter sollen der zu besetzenden Stelle fachlich nahestehen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitzenden der Berufungskommission. Der Fachbereichsrat kann aus der Gruppe der Professoren der Berufungskommission den Vorsitzenden bestimmen.

(5) Der Dekan teilt dem Präsidium unverzüglich die Namen der Mitglieder der Berufungskommission mit. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Besetzung der Berufungskommission während ihrer Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestellt der Fachbereichsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied aus derselben Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder einer Berufungskommission endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle oder deren Neuausschreibung.

§ 4

Verfahren in der Berufungskommission

(1) Soweit der Vorsitzende der Berufungskommission nicht vom Fachbereichsrat bestimmt worden ist, wählen die Mitglieder der Berufungskommission in der ersten Sitzung aus der Gruppe der Professoren einen Vorsitzenden. Die erste Sitzung der Berufungskommission wird in diesem Fall vom Dekan einberufen und bis zur Bestellung des Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

(3) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen sind der Berufungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, der Beauftragte für Diversität und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Das Präsidium sowie das zuständige Dekanat werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

(4) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Die Beteiligung des Beauftragten für Diversität und der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten ist zu dokumentieren. Soweit die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, ist deren Beteiligung ebenfalls zu dokumentieren. Der Vorsitzende leitet an den Dekan, den Präsidenten, den Beauftragten für Diversität, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Berufungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, der Beauftragte für Diversität und die Vertretung der Schwerbehinderten sind nicht stimmberechtigt, soweit sie der Berufungskommission nicht durch Bestellung angehören. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.

(6) Die Abstimmungsergebnisse aller Beschlüsse der Berufungskommission sind im Protokoll wiederzugeben; ist ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich wiederzugeben. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 5

Eingehende Bewerbungen

(1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung zu ihrer Bewerbung.

(2) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Die Zeiten der beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein.

(3) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten

Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in die Berufungsliste haben. Die Berufungskommission fasst in der konstituierenden Sitzung zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Zweifelsfall wird bei Abstimmungen über die Einladung oder Nichteinladung ein Antrag auf Einladung unterstellt.

(4) In der konstituierenden Sitzung beschließt die Berufungskommission über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und den Termin der Vorstellungsveranstaltung.

(5) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, kann die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine neue Ausschreibung unter Angabe der Gründe vorschlagen. Der Dekan kann nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates beim Präsidium eine neue Ausschreibung beantragen.

§ 6 Vorstellungsveranstaltung

(1) Die Vorstellungsveranstaltung besteht mindestens aus:

1. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung und ggf. einem weiteren Fachvortrag,
2. einer hochschulöffentlichen Diskussion über die Probelehrveranstaltung und ggf. über den Fachvortrag,
3. einer ausführlichen englischsprachigen Zusammenfassung der Probelehrveranstaltung durch den Bewerber oder einer in Englisch geführten Diskussion über die Fachthemen der Probelehrveranstaltung beziehungsweise über den Fachvortrag,
4. einem Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission.

(2) Die Berufungskommission macht Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltung durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Sie informiert gesondert die Mitglieder des Präsidiums, die Fachbereichsratsmitglieder und die hauptamtlich Lehrenden.

(3) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Dabei sind die Vertreter der Studierenden insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben.

(4) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, potenziell geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen.

(5) Kommen weniger als drei Bewerber für eine Listenplatzierung in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, kann die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine neue Ausschreibung vorschlagen. Der Dekan kann nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat beim Präsidium eine neue Ausschreibung beantragen.

§ 7 Gutachten

- (1) Von den für listenfähig befundenen Bewerbern werden jeweils mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets unter Setzung einer angemessenen Frist eingeholt. Die Bewerber können Vorschläge unterbreiten. Die Gutachten müssen auf das Vorliegen der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle eingehen.
- (2) Es ist ein Gutachten eines auswärtigen Professors unter Setzung einer angemessenen Frist einzuholen, das neben der Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung auch eine vergleichende Einschätzung der für listenfähig befundenen Bewerber enthält (vergleichendes Gutachten). Das vergleichende Gutachten muss im Ergebnis zum Vorschlag einer eindeutigen Reihung der Bewerber kommen.
- (3) Der vergleichende Gutachter darf nicht bereits ein Gutachten nach Abs. 1 erstellt haben. Er ist vom Berufungskommissionsvorsitzenden auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern.
- (4) Hält der vergleichende Gutachter die ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung darüber informiert.

§ 8 Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge (Berufungsliste) enthalten soll. Ranggleiche Nennungen sind unzulässig. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenumschreibung ausgeschrieben worden, können weniger als drei Einzelvorschläge vorgeschlagen werden.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag eine ausführliche Würdigung des vorgeschlagenen Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis des vergleichenden Gutachtens ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Der Abschlussbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, so endet ihr Mandat.

§ 9 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Vorschlag der Berufungskommission wird dem Fachbereichsrat über den Dekan zugeleitet. Der Fachbereichsrat beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Zur Sitzung sind die Gleichstellungs- und Familienbeauftragte, der Beauftragte für Diversität und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

(2) Neben den Präsidiumsmitgliedern, der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, dem Beauftragten für Diversität und der Schwerbehindertenvertretung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.

(3) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Fachbereichsrat gilt § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fachbereichsrat dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen, das Verfahren einstellen, beim Präsidium eine erneute Ausschreibung beantragen oder eine weitere Berufungskommission zur Befassung einsetzen.

(5) Der Dekan legt einen vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag dem Präsidium vor. Dem Berufungsvorschlag sind im Original beizufügen:

1. Protokollauszug der Fachbereichsratssitzung mit dem Abstimmungsergebnis und der Anwesenheitsliste,
2. Abschlussbericht der Berufungskommission,
3. Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission, die insbesondere eine Würdigung zur pädagogischen Eignung der Listenplatzierten enthalten muss,
4. Stellungnahme der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, Stellungnahme des Beauftragten für Diversität
5. Protokolle mit Anwesenheitslisten der Berufungskommission,
6. alle Gutachten,
7. Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
8. Ausschreibungstext.

§ 10

Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule

Mitglieder der Hochschule Nordhausen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Mitglied der eigenen Hochschule besser geeignet ist als die nachrangig vorgeschlagenen und die Stelle mindestens zweimal ausgeschrieben wurde oder das Mitglied bereits einen entsprechenden Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

§ 11

Verfahren im Präsidium

(1) Vor Weitergabe an den Senat prüft das Präsidium die Berufungsvorschläge in rechtlicher und formeller Hinsicht. Die Prüfung soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Ergibt die Prüfung Anlass zu Beanstandungen, so ist dies dem betreffenden Fachbereich unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Fachbereich erhält Gelegenheit, zu Beanstandungen ausführlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird das Verfahren wiederholt beanstandet, kann das Präsidium das laufende Verfahren einstellen und den Fachbereich auffordern, ein erneutes Berufungsverfahren einzuleiten.

(3) Nach Abschluss einer beanstandungsfreien Prüfung leitet das Präsidium die Berufsakten unverzüglich zur Stellungnahme an den Senat weiter.

§ 12 Verfahren im Senat/Hochschulrat

- (1) Der Vorsitzende der Berufungskommission, bei dessen Verhinderung der Dekan oder einer seiner Stellvertreter, begründet den Berufungsvorschlag des Fachbereichs im Senat.
- (2) Neben den Präsidiumsmitgliedern, der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, dem Beauftragten für Diversität und der Schwerbehindertenvertretung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.
- (3) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Fachbereichs. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich im Protokoll wiederzugeben. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereich zurück. Stimmt der Senat nach erneuter Beschlussfassung des Fachbereichs dem Berufungsvorschlag nicht zu, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Die Stellungnahme des Senats ist hierbei zu würdigen.
- (4) Die Beschlussfassung des Senats gemäß Absatz 3 Satz 1 kann im Umlaufverfahren gemäß der Geschäftsordnung des Senates erfolgen.
- (5) Der Hochschulrat ist über erfolgte Ausschreibungen und erfolgte Berufungen zu informieren.

§ 13 Berufung

- (1) Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten aufgrund des Berufungsvorschlags des Fachbereichs. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und der Fachbereich aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist dem Fachbereich zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mit Erteilung des ersten Rufes informiert der Präsident die übrigen Listenplatzierten über die Aufnahme in den Berufungsvorschlag. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle nicht berufenen Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 14 Berufungsbeauftragter

- (1) Der Präsident bestellt für die Berufungsverfahren einen Hochschullehrer seines Vertrauens zum Berufungsbeauftragten. Der Berufungsbeauftragte kann Mitglied des Präsidiums sein. Die Bestellung des Berufungsbeauftragten endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidenten.
- (2) Der Berufungsbeauftragte hat die Aufgabe, für die Hochschulleitung darauf hinzuwirken, dass die Pläne zur strategischen Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden. Er soll als Ansprechpartner für die in die engere Wahl gekommenen Bewerber zur Verfügung stehen. Der Berufungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommission und den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag als nicht stimmberechtigtes Mitglied beratend teilzunehmen. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren.

§ 15
Zuständigkeit von Organen

Soweit die Grundordnung der Hochschule Nordhausen vorsieht, dass eine Hochschulversammlung die Aufgaben des Senats und des Hochschulrates wahrnimmt, gilt dies auch für diese Berufsungsordnung.

§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Bezeichnung Gleichstellungs- und Familienbeauftragte für Menschen aller Geschlechter.

§ 17
Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Berufsungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Berufsungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 24. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 16/2013, S. 2) und die Erste Änderung der Berufsungsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 16. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2014, S. 2) außer Kraft.

(2) Für Berufsungsverfahren mit Berufsungskommissionen, deren Mitglieder vor Inkrafttreten dieser Berufsungsordnung gewählt wurden, gelten die Bestimmungen der Berufsungsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 16/2013, S. 2) in der Fassung der Ersten Änderung der Berufsungsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 16. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2014, S. 2) in der bis zum 30. September 2019 geltenden Fassung weiter bis die ausgeschriebene Stelle besetzt ist oder neu ausgeschrieben wird.

Nordhausen, 29. Juli 2019

Professor Dr. Jörg Wagner

Präsident